



Zu TOP VII. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Kosten-/Nutzenbewertung von Arzneimitteln

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Dr. Munte
als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, durch eine entsprechende Ergänzung des § 139 a Abs. 3 Ziffer 5 SGB V das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen dazu zu verpflichten, über die bereits vorgesehene Nutzenbewertung von Arzneimitteln hinaus auch eine Kosten-/Nutzenbewertung von Arzneimitteln durchzuführen, wie dies in anderen Ländern (z.B. Frankreich, England, Canada) bereits üblich ist.

Begründung:

In Deutschland kann jeder Hersteller seine Produkte zu von ihm festgesetzten Preisen vermarkten. Dies geschieht ohne Unterschied, ob es sich um eine therapeutische Innovation oder ein Nachahmerpräparat handelt. Eine wirtschaftliche Verordnung lässt sich aber nur mit dem Wissen um das Kosten-Nutzen-Verhältnis realisieren. Diese Größe könnte das IQWiG liefern, da es die Nutzenbewertung derzeit bereits akribisch vornimmt.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen: